



### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Klosterspatzen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt von einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundsätzen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (Erziehern) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
  - b) die Unterhaltung des Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Arbeiten erhalten, die vereinsfremd sind. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand.
3. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit Auflösung des Vereins
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

### §6 Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Elternversammlung
- c. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 10 Öffnungstagen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Eine satzungsmäßig eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§8 Die Elternversammlung**

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Kind-Initiative erarbeiten und mitbestimmen.
2. Mitglied der Elternversammlung können alle Eltern werden, deren Kinder von den Klosterspatzen betreut werden und die im Verein „Die Klosterspatzen“ sind.
3. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder die Eltern, die Bezugspersonen und der Vorstand an.
4. Die Elternversammlung kann sich einen Beirat wählen, der die Aufgaben der Elternversammlung übernimmt.

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht kein Kandidat die geforderte Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins und der Kinderbetreuung zuständig. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen und ihr durch Beschluss bestimmte Aufgaben für den Betrieb der Kinderbetreuung übertragen. Dazu können Planung, Durchführung und Überwachung der wirtschaftlichen, organisatorischen und inhaltlichen Angelegenheiten der Kinderbetreuung gehören. Geschäftsführung können juristische oder natürliche Personen sein oder ihr angehören. Die Geschäftsführung ist an die von den Vereinsorganen (Elternversammlung, Mitgliederversammlung, Vorstand) gefassten Beschlüsse und deren Weisungen gebunden. Näheres ist in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln, der durch den Vorstand beschlossen wird. Im Rechenschaftsbericht sind die Kosten/die Aufwandsentschädigung, die der Geschäftsführung gezahlt werden, getrennt auszuweisen.

## **§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

## **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 10.01.2006 in Kraft.

Gezeichnet